

## WEIHNACHTSGESCHENKE – DIE WICHTIGSTEN REGELN

Mit dem Herannahen der Weihnachtsfeiertage, stellt sich wieder die Frage, wie die Weihnachtsgeschenke an Kunden und/oder Angestellten oder wie die Weihnachtssessen buchhalterisch und steuerlich zu verwalten sind.

Mit dem Vereinfachungsdekret (Decreto semplificazioni) wird **ab dem 13. Dezember 2014** das Limit der von der Mehrwertsteuer absetzbaren Kosten von ursprünglich 25,82 Euro **auf 50,00 Euro erhöht**. Bitte warten Sie mit dem Kauf der Weihnachtsgeschenke bis zu diesem Datum. Nun möchten wir Ihnen mit diesem Rundschreiben gegenständliche Materie kurz erläutern:



Weihnachts- bzw. Werbegeschenke sind sogenannte **Repräsentationsausgaben**. Diese müssen der Werbung bzw. Verkaufsförderung oder für die Öffentlichkeitsarbeit eines Betriebes dienen. Sie müssen angemessen und im Verhältnis zum voraussichtlich erwarteten Nutzen sein.

Weihnachtsgeschenke an Kunden erfüllen sicherlich diese Voraussetzungen. An Lieferanten, Geschäftsfreunden und Vertreter von öffentlichen Behörden ist die Situation schon kritischer zu betrachten.

Nicht hinein fallen Geschenke die dem Eigenverbrauch dienen oder für Gesellschafter oder Familienangehörige bestimmt sind.

### Weihnachts- bzw. Werbegeschenke - Einkommenssteuer

**Weihnachts- bzw. Werbegeschenke bis zu 50 Euro**



Diese sogenannten geringwertigen Ausgaben (Geschenke mit einem Wert bis zu 50 Euro) **sind zur Gänze steuerlich abzugsfähig**, müssen aber eine betriebliche Zugehörigkeit (wie oben erklärt) aufweisen.

Geschenkkörbe sind immer als Einheit zu betrachten und nicht der Stückwert der einzelnen Gegenstände im Geschenkkorb.

**Weihnachts- bzw. Werbegeschenke über 50 Euro**



Weihnachts- bzw. Werbegeschenke **über 50 Euro** sind den Repräsentationsausgaben gleichzusetzen. Von der Einkommenssteuer abzugsfähig ist ein Jahreshöchstbetrag der Repräsentationsausgaben, welcher aufgrund der erzielten Verkaufserlöse (Einnahmen) des Betriebes berechnet wird u. zw. für Umsatzerlöse des Betriebes bis zu 10 Mio. Euro sind 1,3 Prozent als Höchstbetrag der Repräsentationsausgaben abzugsfähig, Umsatzerlöse ab 10 Mio. und bis zu 50 Mio. Euro 0,5 Prozent und über 50 Mio. Euro sind nur mehr 0,1 Prozent als Höchstbetrag der Repräsentationsausgaben abzugsfähig.

## Weihnachts- bzw. Werbegeschenke - Mehrwertsteuer

**Abziehbare Mehrwertsteuer**  
bei Weihnachts- bzw.  
Werbegeschenke  
bis zu 50 Euro



Hier muß man zwischen der Fremdware und der eigenen Ware unterscheiden (Fremdware sind Gegenstände und/oder Dienstleistungen die nicht aus der eigenen Tätigkeit sind).

**Fremdwaren bis 50 Euro sind von der Mehrwertsteuer abzugsfähig**, auch wenn es sich um Lebensmittel oder Getränke handelt. Für die Übergabe der Geschenke an den Kunden besteht keine Verpflichtung, ein fiskalisches Dokument wie eine Rechnung oder Steuerquittung auszustellen. Es ist angebracht, einen Lieferschein mit der Begründung „Geschenk/omaggio“ oder ein Übergabedokument (buono di consegna) auszustellen, zwecks Nachweis der Kosten als Repräsentationsausgaben.

Wenn **Eigenwaren bis 50 Euro** als Geschenk den Kunden ausgehändigt werden, dann sind sie der Mehrwertsteuer unterworfen, außer dass die Mehrwertsteuer beim Einkauf der Rohstoffe/Waren nicht abgezogen wurde.

Es spielt keine Rolle, ob es sich um **Eigenwaren bis 50 Euro oder über 50 Euro handelt**; Eigenwaren sind bei Übergabe **immer der Mehrwertsteuer unterworfen**. In der Regel wird im Falle von Geschenken die Mehrwertsteuer dem Kunden nie angelastet, sodaß sie zu Lasten des Geschenkgebers bleibt und für diesen nicht abziehbare Kosten darstellt. Der Unternehmer kann unter folgenden Alternativen auswählen:

1. Der Ausstellung einer Ausgangsrechnung mit der Ausweisung der Mehrwertsteuer, ohne daß diese dem Kunden angelastet wird, mit der Angabe, daß es sich um ein Geschenk ohne Anlastung der MwSt. handelt „omaggio senza rivalsa dell’IVA ex art. 18, DPR n. 633/72“;
2. Der Ausstellung einer Eigenrechnung mit der Angabe der Güter (Einkaufspreis der Ware), des MwSt.-Satzes und der entsprechenden Mehrwertsteuer, sowie mit der Angabe, daß es sich um eine Eigenrechnung für Geschenke „autofattura per omaggi“ handelt. Diese Eigenrechnung kann einzeln für jedes Geschenk oder als monatliche Zusammenfassung für alle innerhalb eines Monats übergebenen Geschenke ausgestellt werden.
3. Der Führung eines Geschenkregisters „registro degli omaggi“ auf welchem die Gesamtsumme der Geschenke pro Tag und pro Mehrwertsteuersatz angeführt werden müssen.

**Nicht abziehbare**  
**Mehrwertsteuer bei**  
Weihnachts- bzw.  
Werbegeschenke **über 50**  
**Euro**



Weihnachts- bzw. Werbegeschenke mit Anschaffungskosten von mehr als 50 Euro sind von der Mehrwertsteuer **nicht abziehbar**.

Wie oben beschrieben spielt es bei **Eigenwaren** keine Rolle, ob sich deren Wert unter oder über 50 Euro beläuft. Eigenwaren sind immer der Mehrwertsteuer unterworfen.

Handelt es sich um **Fremdwaren über 50 Euro**, dann muß keine Rechnung (bzw. Eigenrechnung) ausgestellt werden, da bereits beim Einkauf die Mehrwertsteuer nicht abgezogen wurde.

## Weihnachtsgeschenke an Mitarbeiter - Einkommenssteuer

### Weihnachtsgeschenke an Angestellte



Die Spesen für Geschenke an **Mitarbeiter sind betrieblich absetzbar**, unabhängig ob es sich um Geld- oder Warengeschenke handelt und unabhängig ob es sich um Fremd- oder Eigenware handelt (Fremdware sind Gegenstände und/oder Dienstleistungen, die nicht aus der eigenen Tätigkeit sind).

Werden Eigenwaren bzw. eigene Dienstleistungen den Angestellten geschenkt, sind die entsprechenden Kosten Personalkosten.

Für die **Angestellten** sind Geldgeschenke immer der Einkommenssteuer unterworfen, unabhängig von deren Höhe. Bei Warengeschenken unterscheidet man zwischen einem Wert bis 258,23 Euro und über 258,23 Euro.

Warengeschenke bis 258,23 Euro (im Jahr) sind für Angestellte nicht der Einkommenssteuer unterworfen;

Warengeschenke über 258,23 Euro (im Jahr) bilden für Angestellte ein besteuertes Einkommen.

## Weihnachtsgeschenke an Mitarbeiter - Mehrwertsteuer

### Weihnachtsgeschenke an Angestellte (Mehrwertsteuer immer nicht abziehbar)



Auch hier muß man wieder zwischen Fremd- und Eigenware unterscheiden. **Fremdwaren** als Geschenke an Angestellte können nicht als Repräsentationsausgaben definiert werden, deshalb ist die Mehrwertsteuer **nicht absetzbar** und dies unabhängig vom Wert des Geschenks.

Aufgrund der Nicht-Absetzbarkeit der Mehrwertsteuer beim Einkauf ist die folgende Abtretung des Geschenkes an den Angestellten nicht der Mehrwertsteuer unterworfen.

**Eigenwaren** als Geschenke an Angestellte sind ebenfalls keine Repräsentationsausgaben, dennoch ist die Mehrwertsteuer absetzbar. Die unentgeltliche Abtretung der Geschenke an die Angestellten ist der Mehrwertsteuer unterworfen aber ohne der Verpflichtung der Anlastung der Mehrwertsteuer an den Beschenkten.

## Weihnachtssessen



Wenn es sich um Weihnachtssessen ausschließlich mit den eigenen Mitarbeitern handelt ist folgendes zu beachten:

- Mehrwertsteuer: Die Mehrwertsteuer ist nicht abziehbar;
- Einkommenssteuer:
  - 75 % der getragenen Kosten sind betrieblich absetzbar, so wie dies für Hotel- und Restaurantspesen vorgesehen ist;
  - Die Summe der getragenen Kosten für Weihnachtssessen dürfen 5 Promille der Personalkosten nicht überschreiten.
- Von der IRAP nicht absetzbar, da es sich um Personalkosten handelt.



Wenn es sich um Weihnachtsessen mit Drittpersonen handelt (Kunden, Institutionen usw.), handelt es sich um Repräsentationsausgaben und dabei ist folgendes zu beachten:

- Mehrwertsteuer: Die Mehrwertsteuer ist nicht abziehbar;
- Einkommenssteuer:
  - 75 % der getragenen Kosten sind betrieblich absetzbar, so wie dies für Hotel- und Restaurantspesen vorgesehen ist;
  - Als Repräsentationsausgaben von der Einkommenssteuer abzugsfähig im Verhältnis zu 1,3 % - 0,5 % - 0,1% der erzielten Verkaufserlöse (Einnahmen) des Betriebes.
- Von der IRAP absetzbar, wenn die buchhalterische Methode angewandt wird und nicht absetzbar wenn die steuerliche Methode angewandt wird.

Für eventuelle Rückfragen bzw. genauere Erläuterungen stehen wir Ihnen gerne jederzeit zur Verfügung. Über unsere Internetseite ([www.sp-consulting.it](http://www.sp-consulting.it)) können Sie bequem auf alle von uns erstellten Rundschreiben zuzugreifen. Hier finden Sie auch die direkten Telefonnummern und E-Mail Adressen unserer Mitarbeiter: <http://www.sp-consulting.it/de/team.aspx>.



Ab jetzt finden Sie uns auch im Facebook unter **SP Consulting GmbH – Srl**

Mit freundlichen Grüßen  
- Dr. Corrado Picchetti -